

Änderung

der Benutzungs- und Kostenordnung für die Gemeindehalle

Der Gemeinderat hat am 15.12.2025 folgende Änderung der Benutzungs- und Kostenordnung für die Gemeindehalle beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Benutzungs- und Kostenordnung für die Gemeindehalle vom 11.12.2008 in der Fassung vom 26.05.2017 wird wie folgt geändert:

§ 11 (Entgelt) wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Für die Nutzung der Räume in der Gemeindehalle wird ein Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach dem nachfolgend aufgeführten Entgeltverzeichnis. Für Sonderleistungen, die nicht in das Benutzungsentgelt eingerechnet sind, kann die Gemeinde den tatsächlichen Aufwand in Rechnung stellen.
- (2) Entgeltschuldner ist der Veranstalter, mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Das Entgelt wird 14 Tage nach der Genehmigung zur Zahlung fällig.
- (4) Wird eine angemeldete Veranstaltung nicht durchgeführt und der Nutzungsantrag zurückgenommen, verlangt die Gemeinde die Hälfte des Nutzungsentgeltes als Ausfallsentschädigung.
- (5) Es gilt das folgende Entgelt für den Benutzungszeitraum von 08.00 Uhr des Veranstaltungstages bis zum nächsten Morgen um 08.00 Uhr (1. Veranstaltungstag). Erstreckt sich eine Veranstaltung im Saal zusammenhängend über mehr als einen Tag, so werden für den zweiten und jeden weiteren Veranstaltungstag das nachfolgende Entgelt erhoben.

Entgelttabelle pro Veranstaltungstag:

	ortsansässige Vereine	ortsansässige Privatpersonen	Auswärtige	Tagungen
Halle mit Bühne und Foyer	--	276,00 €	432,00 €	
Halle mit Bühne, Foyer und Empore	180,00 €	330,00 €	480,00 €	
Nur Foyer	48,00 €	84,00 €	120,00 €	
Küche (mit Kühlräumen)	120,00 €	210,00 €	276,00 €	
Vollbestuhlung durch Gemeinde	84,00 €	108,00 €	108,00 €	
Bestuhlungsüberwachung	24,00 €	30,00 €	30,00 €	
Pauschale für Vor- und Nachbereitung	30,00 €	30,00 €	72,00 €	
Kaution	--	500,00 €	1.500,00 €	
Beamernutzung	96,00 €	96,00 €	96,00 €	180,00 € - 300,00 €
Kaution Beamernutzung	500,00 €	500,00 €	500,00 €	500,00 €

Zum Entgelt wird die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer hinzugerechnet. Mit dem oben aufgeführten Entgelt sind die Leistungen der Gemeinde für Strom, Heizung etc. abgegolten.

Die festgesetzte Kaution ist an die Gemeinde zu erstatten. Die Kaution wird nur unter der Voraussetzung zurückerstattet, wenn keine Schäden an der Einrichtung, inklusive der mitbenutzten Küche entstanden sind und die Räumlichkeiten (Saal, Küche, Foyer, Treppenhaus und Toiletten) in einem einwandfreien, sauber gereinigten Zustand hinterlassen werden. Bei Zu widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verfällt die Kaution.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Kostenordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Notzingen, 16. Dezember 2025

Sven Haumacher
Bürgermeister